



Datum: 20.10.2005 Nr.: 14

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Prüfungsordnung für den 2-Fächer Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen	976

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Eilentscheidung des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät am 29.06.2005 und des Dekanats (Eilentscheidung) der Theologischen Fakultät am 10.10.2005, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 28.09.2005, des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät am 18.08.2005, des Fakultätsrats und des Dekanats (Eilentscheidung) der Fakultät für Physik am 12.10.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 29.06.2005 und 15.07.2005 und des Dekanats (Eilentscheidung) der Fakultät für Chemie am 13.10.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 11.07.2005 und des Dekanats (Eilentscheidung) der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 12.10.2005, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 10.06.2005 und am 12.07.2005 und des Dekanats (Eilentscheidung) der Biologischen Fakultät am 14.10.2005 sowie des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 01.06.2005 und des Dekanats (Eilentscheidung) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 11.10.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2005 hat das Präsidium in seinen Sitzungen am 07.09.2005 und 19.10.2005 die Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

**Prüfungsordnung
für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang
an der Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Profile
- § 5 Orientierungsmodule
- § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

§ 11 Prüfungskommissionen, Prüfungsamt

§ 12 Gesamtergebnis

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

§ 14 Inkrafttreten

Anlage I Übersicht über die Profile des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Fächer

Anlage III Fachspezifische Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den 2-Fächer- Bachelorstudiengang der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO). ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer- Bachelorstudiums. ³In den fachspezifischen Anlagen sind die Modulkataloge und die besonderen Anforderungen der einzelnen studierbaren Fächer aufgeführt, die jeweils nur für den entsprechenden Teil des Studiums Gültigkeit haben.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Studium im 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in zwei Fachgebieten zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der 2-Fächer-Bachelorstudiengang verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. ⁵Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Masterstudiengängen der gewählten Fächer wie auch zum Studium des Master of Education.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf jedes der beiden gewählten Fächer 66 C (Fachstudium),
- (b) auf den Professionalisierungsbereich (s. APO) 36 C,
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung bietet die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches und der Wahlpflichtmöglichkeiten des Fachstudiums, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Studienschwerpunkten (Profile, s. APO). ²Beim 2-Fächer-Bachelorstudiengang sind die Profile abhängig von der Wahl der Fächerkombination. ³Die Profile, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen zu fachbezogenen Masterstudiengängen und zum Master of Education finden sich in Anlage I.

§ 5 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule sind in den Modulkatalogen der fachspezifischen Anlagen (s. Anlage II) gekennzeichnet.

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Module als Prüfungsvorleistungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere ist im Modulkatalog festzulegen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit (s. § 9 Abs. 2),
- b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter,
- c) Nachweise über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen (s. Anlage II).

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) können eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich einer der beiden Fachwissenschaften zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen

Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Die Kandidatin oder der Kandidat muss verbindlich das Fach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(6) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der in der Regel aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 10 Abs. 3 "nicht ausreichend" ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit wird gem. §15 APO bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) ¹Für die Bachelorarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet jede der beteiligten Fakultäten und das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Gesamtheit der Prüfungskommissionen sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) ¹Jede Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(3) Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Fach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(4) ¹Eine Prüfungskommission kann beschließen, dass eine gemeinsame Sitzung zweier oder mehrerer Prüfungskommissionen stattfindet, wenn eine Angelegenheit dies erfordert. ²Die gemeinsame Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die die Sitzung anberaumt hat.

(5) Einmal jährlich tagen die Vorsitzenden und die studentischen Mitglieder aller Prüfungskommissionen gemeinsam, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch in einem Fach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem Bachelorstudiengang an einer deutschen Hochschule

- a) ein Pflichtmodul dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) eine Bachelorarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

²Die Bachelorprüfung in diesem Fach oder Professionalisierungsbereich gilt als endgültig nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde, die Prüfungskommission des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, die Auszeichnung vorschlägt und die Prüfungskommission des zweiten Faches zustimmt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Regeln der APO.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.